

KOMMENTAR

Corona-Last und Job-Bike

Kai Christ

Landesvorsitzender der GdP Thüringen



Foto: Schaffrik

für tun werden, uns am Leben zu erhalten, wenn uns der Virus doch erwischt. Dann, allerspätestens dann, werden die Einschränkungen, die wir „ertragen“ müssen, lächerlich klein in meinen Augen.

Ich möchte mich heute bei allen Kolleg*innen im Tätigkeitsbereich der Thüringer Polizei bedanken, dafür, dass ihr ruhig und gelassen einfach das macht, was ihr am besten könnt. In den Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei, im LKA Thüringen, in der Bereitschaftspolizei Thüringen, in den LPI'en und nicht zuletzt in der LPD, machen alle Tarifbeschäftigten, Verwaltungs- und Vollzugsbeamt*innen einfach Polizei und sorgen dafür, dass dieses Land sicher ist. Es ist nicht immer einfach, es ist der Auftrag und den erfüllen wir. Genauso ruhig und gelassen machen auch unsere Kolleg*innen im Thüringer Justizvollzug jeden Tag ihren Dienst. Einfach so. Danke dafür.

Es gibt da aber noch etwas anderes, über das ich mir gerade mal wieder so meine Gedanken mache. Vor einiger Zeit haben wir ein Video auf unseren sozialen Kanälen veröffentlicht, in dem wir erklären mussten, dass die LPD der Thüringer Polizei das Projekt „Job-Bike“ nicht weiterverfolgen wird. Nein, die GdP Thüringen hat dieses Projekt nicht aufgegeben. Warum ich gerade jetzt wieder davon anfangen? Naja, das Frühjahr lässt sich wohl nicht mehr wirklich aufhalten und der Virus ist auch noch da. In der vorletzten Märzwoche habe ich eine liebe Freundin getroffen auf ihrem neuen „Job-Bike“. Ich frage mich also: Warum bekommen es das Thüringer Innen- und Justizministerium nicht hin, für ihre Beschäftigten ein „Job-Bike“-Angebot zu entwickeln? Der Zugewinn im Rahmen des behördlichen Gesundheitsmanagements wäre immens groß. Es geht zum einen darum, dass durch ein Job-Bike-Angebot und die dann hoffentlich regelmäßige Nutzung von Rädern, der all-

gemeine Gesundheitszustand unserer Kolleg*innen gesteigert werden kann. Dies ist vermutlich unbestritten. Es gibt noch einen weiteren Aspekt, den die Ministerien in unserem Zuständigkeitsbereich unbedingt berücksichtigen sollten. Wenn Kolleg*innen mit dem Rad zur Arbeit fahren, dann sitzen sie nicht im ÖPNV und die Gefahr einer möglichen Infektion ist wieder etwas kleiner geworden.

Wenn Kolleg*innen mit dem Rad zur Arbeit fahren, sitzen sie nicht zu zweit, zu dritt oder zu viert als Fahrgemeinschaft in einem Pkw und das Infektionsrisiko wird auch dann etwas kleiner. Wenn unsere Dienstherren es ernst nehmen mit dem behördlichen Gesundheitsmanagement und es nicht nur schöne Phrasen, aufgeschrieben zur Beruhigung des eigenen Anspruches, sind, dann wäre es doch ein Leichtes, sich mit dem Thema Job-Bike ernsthaft auseinanderzusetzen. Sehr geehrte Herren Maier und Adams, wie lange sollen unsere Kolleg*innen sich noch die Frage stellen, warum es in Bundesbehörden, gemeinnützigen Einrichtungen und privaten Unternehmen Job-Bike-Angebote gibt, es aber in Landesministerien nicht möglich sein soll? Mir ist schon klar, dass sich Thüringen gerade in einer nicht ganz einfachen Situation befindet, da ist Thüringen aber in guter Gesellschaft. Mir ist auch klar, dass der Wahlkampf für die kommende Landtagswahl schon begonnen hat. Aber, meine Herren Minister, noch sind Sie Angehörige der amtierenden Landesregierung Thüringens. Also rein ins Kabinett und mit der wichtigsten Frau in der Landesregierung ausdrücklich nur beraten, wie es gehen kann mit dem Job-Bike für die Beschäftigten des Freistaates.

Die ersten sonnigen und auch warmen Tage dieses Jahres haben wir alle schon irgendwie genießen dürfen. Ganz unterschiedlich. Jede und jeder nach seinen eigenen Vorstellungen. So einfach ist das Leben, wenn man in einer Demokratie leben darf, auch in einer pandemischen Zeit. Ja, wir können gerade nicht in unsere Lieblingskneipen und essen gehen. Wenn du in dieser Zeit tatsächlich etwas Gewicht verloren statt dazu gewonnen hast, dann kannst du neue Klamotten eben nur online kaufen. Was solls, solange wir das Glück haben, gesund zu bleiben, sind solche Einschränkungen doch einfach zu erdulden.

Lasst uns bitte gelegentlich an die Menschen denken, die dieser Virus und seine Nachkommen an den Rand des persönlichen Bankrotts oder darüber hinaus geführt haben. Wir wollen auch an die Menschen und ihre Angehörigen denken, die am oder mit dem Virus verstorben sind. Und wir wollen an alle diejenigen denken, die alles da-

**Bis zum nächsten Monat
Euer Kai**



PARTEIEN

Gespräch mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat mit Bundestags-Drucksache 19/26259 am 9. Februar 2021 die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage wieder eingeführt werden soll. Dieses Gesetz würde Wirkung aber nur für die Bundespolizist*innen entfalten. Die Länder müssen für ihre Polizeibeamt*innen eigene Regelungen treffen. Nur Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen haben derzeit die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage geregelt.

Die Gewerkschaft der Polizei begrüßt den Antrag 19/26259 und hatte sich 1998 bereits gegen die Abschaffung der Ruhegehaltsfähigkeit ausgesprochen. In der Begründung des Antrages heißt es: „... Darüber hinaus muss davon ausgegangen werden, dass spezifische Belastungen des Polizeiberufs über den aktiven Dienst hinauswirken. Dies gilt insbesondere für besondere Belastungssituationen, die Betroffene oft Jahre oder Jahrzehnte beschäftigen, kann aber auch aus der beruflichen Befassung mit extremen Vorfällen resultieren, in deren Folge Infortationen verarbeitet werden müssen, die schwer zu ertragen sind. Nicht zuletzt wäre die Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage ein klares Zeichen der Wertschätzung für die wichtige Arbeit der Polizei.“

Was im Bund gelten soll, kann ja für Thüringen nicht falsch sein. Also hat die GdP der Landtagsfraktion der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN um ein Gespräch in die-

ser Sache gebeten. Am 16. März 2021 kam das Gespräch per Videokonferenz zustande. In einem einstündigen Austausch konnten die Hintergründe, Vorteile und Nachteile besprochen werden. Seitens der Fraktion wurde dargelegt, dass analog wie im Bund derzeit die Zustimmung von der CDU einzuholen wäre, welche bisher im Bund dieses Vorhaben aber ablehnten. Wegen der bevorstehenden Wahlen in Thüringen soll das Thema erst nach der Neuwahl wieder aufgegriffen werden. Bis zur Wahl sei eine Gesetzesänderung derzeit unrealistisch. Darüber hinaus erklärten die Grünen eine größere Kampagne für die Wertschätzung im öffentlichen Dienst anschieben und vorantreiben zu wollen. Das deckt sich mit den Interessen der GdP Thüringen, vor allem wenn es um Erhöhung der Erschwerniszulagen mit DUZ geht. Daran haben die Polizeibeamt*innen an der Basis ein großes Interesse. Durch die Blockade der Landtagsfraktionen und der Landesregierung hat sich ein großer Rege-

lungsbedarf angestaut, der auch mit Blick auf die Attraktivität des Polizeiberufes in Thüringen von großer Bedeutung ist.

Für die GdP Thüringen ist nach dem Gespräch ein positives Fazit zu ziehen, auch wenn parlamentarische Initiativen zur Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage derzeit nicht unternommen werden. Die Gewerkschafter hatten den Eindruck, dass das Thema bei den Thüringer Grünen angekommen ist und ernst genommen wird.

Übrigens, einen gleichgelagerten Antrag im Bundestag lehnte die CDU/CSU- und SPD-Regierungsfractionen im Oktober 2019 leider ab (19/14381). Hoffnung macht jedoch, dass die CSU in ihrer Klausurtagung am 6./7. Januar 2021 beschlossen hat, die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage im Bundestag doch zu unterstützen. Die GdP Thüringen bleibt für die Wertschätzung der Arbeit der Polizei und den Ausgleich besonderer Belastungen und Erschwernisse weiter am Ball. **wg**



Foto: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landtagsfraktion Thüringen

DP – Deutsche Polizei
Thüringen

Geschäftsstelle
Auenstraße 38 a, 99089 Erfurt
Telefon: (0361) 59895-0
Telefax: (0361) 59895-11
gdp-thueringen@gdp.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Redaktion
Edgar Große (V.i.S.d.P.)
Telefon (01520) 8862464
edgar.grosse@gdp.de



PARTEIEN

SPD und DGB beraten sich

Am 16. März 2021 trafen sich Vertreter der SPD sowie die Vorsitzenden bzw. Vertreter der DGB-Gewerkschaften zu einer Videokonferenz. Für die GdP nahm Landesvorsitzender Kai Christ an dem Gespräch teil.

Seitens der SPD waren der Vorsitzende Georg Maier, die Landesgeschäftsführerin Anja Zachow, die stellvertretende Vorsitzende Diana Lehmann sowie Beisitzerin Heike Taubert zugegen. In einem wechselseitigen Austausch sollen Probleme dargestellt, Informationen gegeben und Verfahrenswege diskutiert werden. So werden regelmäßig wirtschaftliche Themen und Probleme besprochen. Der Bereich des öffentlichen Dienstes hat dabei lediglich einen kleinen Anteil an der Gesprächsrunde und wird von drei Gewerkschaften vertreten. Kai Christ hatte diesmal zu Beginn die Möglichkeit die GdP-Themen anzusprechen. Die Lösung zur Anerkennung von COVID-19 als Dienstunfall ist ein wichtiges Thema für seine Kolleg*innen. Er erläuterte die Ergebnisse aus anderen Bundesländern und die Bedeutung dieser Thematik für alle Bediensteten im Freistaat Thüringen. Problematisch ist dabei besonders der Nachweis der Kausalität durch den einzelnen Beschäftigten. Es ist nun mal nicht möglich darzulegen, dass der Einzelne vor bzw. nach der dienstlichen Maßnahme sich nicht „woanders“ angesteckt haben kann. Hier gelte es den Bediensteten Sicherheiten zu geben und als Freistaat Thüringen für die Gefahren des Dienstes einzustehen. Auch wenn die

Finanzministerin sich dazu nicht zu Wort meldete, sagte der Vorsitzende eine ausführliche Prüfung zu.

Weitere Themen waren die Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage, die Anhebung der Eingangsämter in der Thüringer Landesverwaltung, der Beschluss der GdP Bund zur Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in der GdP und gleichzeitig der Mitgliedschaft in der AfD sowie Teststrategie mit der Beschaffung von Selbsttests für spezielle Bereiche im öf-

fentlichen Dienst und in der Thüringer Polizei. Kai Christ monierte in dem Gespräch noch mal die derzeitige Praxis bei der Erfüllungsübernahme von Schadenersatzansprüchen. Die Politik habe durch klare Regelungen ihre Haltung in dieser Sache deutlich gemacht. Es sei deshalb unverständlich, dass durch eine fehlende klare Weisungslage die praktische Umsetzung derzeit de facto nicht stattfindet. Hierzu sei es wichtig, die einzelnen Resorts im Sinne der Bediensteten zu sensibilisieren. In der Diskussion wurden dazu Sichtweisen ausgetauscht und Möglichkeiten einer Lösung vorgeschlagen.

Die Veranstaltungen dienen dazu, die Positionen der Gewerkschaften dem SPD-Vorstand zu benennen und zu begründen, damit diese Eingang in die Politik der Partei finden können. Die GdP bleibt am Ball und wird die Interessen ihrer Mitglieder in diesen Veranstaltungen weiterhin vertreten. ■



In Corona-Zeiten finden Beratungen als Videokonferenzen statt.



» Innenminister Georg Maier
Thüringen ist und bleibt sicher.

KRIMINALSTATISTIK

Mehr Straftaten, mehr Aufklärung

Erfurt (wg) Am 25. März 2021 stellte der Thüringer Minister für Inneres und Kommunales, Georg Maier (SPD), die Kriminalstatistik für das Jahr 2020 im Rahmen einer Pressekonferenz vor und erläuterte diese. In Thüringen stiegen die registrierten Straftaten im vergangenen Jahr um mehr als 12.600 Fälle, nachdem sie im Jahr zuvor um fast 14.000 Fälle gesunken waren. Gründe dafür könnte unter anderem die Umstellung des Fallbearbeitungssystems und Corona gewesen sein.

In der Aufklärungsquote steht die Thüringer Polizei gut da. Sie klärt mehr Straftaten auf als im Bundesschnitt. Die Quote betrug 2020 63,5 %. Im Vergleich zu 2019 mit 61,1 % ist sie wieder gestiegen und liegt stabil hoch. Die Häufigkeitszahl, also die Anzahl der Straftaten pro 100.000 Einwohner liegt für 2020 in Thüringen bei 6.653, für das Bundesgebiet liegt sie noch nicht vor. In der Aufklärung von Straftaten gibt es deutliche Unterschiede in den Deliktfeldern. Während die Polizei bei Mord 2020 alle Straftaten aufklären konnte, gelingt es im Bereich Computerkriminalität lediglich in drei von zehn Fällen, einen Tatverdächtigen zu ermitteln. Die Gesamtzahl der Straftaten liegt mit 141.933 im Durchschnitt zu den Jahren 2016 bis 2018.

Bei dem Deliktfeld häusliche Gewalt gibt es wahrscheinlich einen direkten Zusammenhang zur Corona-Pandemie. Im Rahmen der häuslichen Gewalt wurden 2.604 Fälle im vergangenen Jahr registriert. Darunter fallen 430 Gewaltdelikte mit 340 weiblichen Opfern. Bei 79 Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung waren 78 Frauen als Opfer zu verzeichnen. Georg Maier (SPD) legte in der Pressekonferenz aufgrund dieser Werte klar: „Häusliche Gewalt ist männliche Gewalt.“ Mit Blick auf die aktuell anhaltenden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie befürchten Fachleute ein großes Dunkelfeld. Viele Fälle häuslicher Gewalt werden wohl erst bekannt werden, wenn die Einschränkungen gelockert sind.

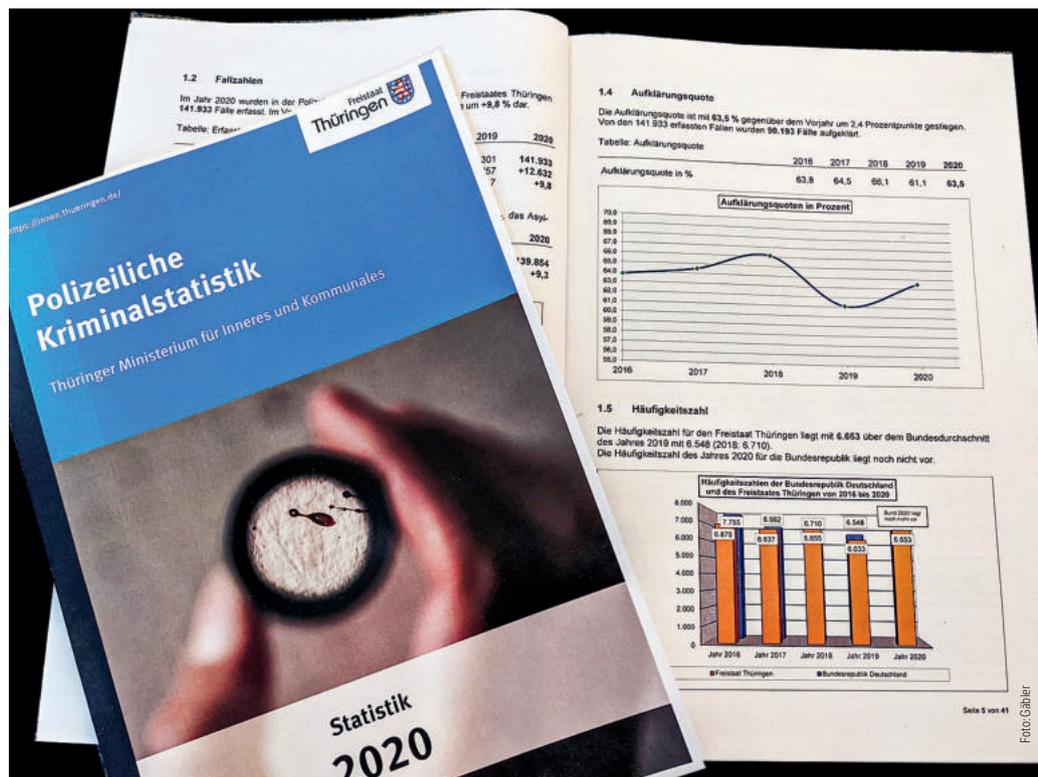
Im Kriminalitätsfeld Computerkriminalität bzw. Cybercrime stiegen die Zahlen deutlich an. So gab es insgesamt 2.904 registrierte Straftaten (+ 480 Fälle) und da-

mit einem neuen Höchststand. 40 Drogentoten im vergangenen Jahr bedeuten eine Verdreifachung der Todesfälle im Rahmen der Rauschgiftkriminalität im Vergleich zu 2016. Mit 12.789 erfassten Fällen ist die Rauschgiftkriminalität um 1.000 Fälle höher als im Vorjahr. Die Droge „Crystal Meth“ verzeichnete dabei einen massiven Anstieg im Deliktsbereich. Sicherstellungen von 18 Kilogramm sind dabei im Vergleich zu 10 Kilogramm aus 2019 eine bemerkenswerte Steigerung. Mit 4.292 Tatverdächtigen stieg die Zahl aus 2019 weiter.

Opfer von Straftaten wurden 2020 deutlich mehr ältere Menschen. In 2.086 Fällen wurden ältere Personen Tatobjekt. Bekannteste Begehungsform ist dabei wohl der sogenannte Enkeltrick. Vermeintliche Enkel spielen ihren vermeintlichen Großeltern am Telefon eine Notlage vor und veranlassen sie damit zu größeren finanziellen Transaktionen. In Thüringen sind 2020 mit diesem Trick ca. 270.000 Euro von Tätern erbeutet worden.

Die organisierte Kriminalität ist in Thüringen derzeit mit sechs Ermittlungskomplexen und 28 Straftaten aus 2020 in Bearbeitung. Die Sachdaten beziehen sich jedoch teilweise auf mehrere Jahre. Im Bereich der organisierten Kriminalität agierten Tätergruppen von mindestens fünf bis maximal 22 Tatverdächtigen. Unter dem Link <https://innen.thueringen.de/polizei/polizeiliche-statistiken> sind die Statistiken abrufbar.

„Die Zahlen zeugen von der hohen Leistungsfähigkeit der Thüringer Polizei und der hervorragenden Arbeit der Kolleginnen und Kollegen. Sie versetzen uns als Gewerkschaft in die Lage, für unsere Kolleginnen und Kollegen weiterhin bessere Arbeitsbedingungen und eine angemessene Bezahlung zu fordern.“ Mit diesen Worten kommentiert Kai Christ, Landesvorsitzender der GdP, die Ergebnisse der PKS 2020. ■



Polizeiliche Kriminalstatistik für 2020



DIENSTBETRIEB

Sieben Anträge in vier Jahren

Erfurt (wg) Nach einer Anti-Corona-Demo und mehreren Gegendemos am 21. März 2021 in Kassel waren in den sozialen Netzwerken und in den Medien Videosequenzen zu sehen, die ein besonders brutales Vorgehen von Einsatzkräften aus Thüringen darstellen sollten. Diese zeigen leider nur eine partielle Videoszene der handelnden Polizei im gesamten Einsatzgeschehen. Das Handeln geschlossener Einheiten wird in der Regel durch Beweissicherungs- und Dokumentationstrupps aufgezeichnet. Die polizeiliche Dokumentation zeigt im Gegensatz zu sozialen Netzwerken und Medien aber den kompletten Sachverhalt mit Auslöser und Ergebnissen. Kurze Videoclips, welche die angebliche übertriebene Härte der Polizei dokumentieren, sollen ja aber gerade die Polizei in Misskredit ziehen und das Vertrauen in die Polizei zerstören. Da Überreaktionen allerdings nie auszuschließen sind, wurde in Thüringen eine Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte eingeführt. Vier Jahre nach Einführung der numerischen Kennzeichnung für geschlossene Einheit liegen nun erste Erfahrungen damit vor.

Der Grundgedanke ist, dass polizeiliches Handeln dem Rechtsstaatsprinzip unterliegt und jederzeit überprüfbar sein muss. Polizeiliches Handeln muss also auf der Grundlage von Recht und Gesetz erfolgen und niemand soll sich mit seinem individuellen Handeln hinter der Uniform verstecken können. Eine Kennzeichnungspflicht für Demonstrationsteilnehmer gibt es bisher aber leider nicht. Es gibt aber leider bei vielen Demos Menschen, die aus der Anonymität der Masse heraus Straftaten begehen und häufig gelingt es der Polizei nicht, solche Straftäter aus der Anonymität herauszuholen.

Zur numerischen Kennzeichnung in den Einsatzeinheiten der Polizei wird argumentiert, dass in besonders konflikträchtigen Situationen im geschlossenen Einsatz und der überwiegenden Anonymität des polizeilichen Gegenübers auch der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Einsatzkräfte vor möglichen Übergriffen und vor Nachverfolgungen ermöglicht werden soll. Polizeivollzugsbeamte im Einsatz- und Streifendienst tragen an der Dienstkleidung das Namensschild und sind damit identifizierbar.

Im Koalitionsvertrag zur Bildung einer Landesregierung in der 6. Legislaturperiode vom 20. November 2014 hatten sich die regierungstragenden Parteien auf die Einführung der numerischen Kennzeichnungspflicht für geschlossene Einheiten geeinigt. Ziel war dabei eine individuelle und anonymisierte Kennzeichnung, die aber repersonalisierbar sein sollte. Eingeführt wurde die numerische Kennzeichnung im Jahr 2017. Die Kennzeichnung besteht aus individuell zugewiesenen fünfstelligen Ziffernfolgen mit vorangestellten Länderkennungskürzeln. Sichtbar wird diese auf der linken Brustseite der Oberbekleidung des Einsatzanzuges getragen. Bei speziellen Einheiten kann sie auch über der rechten Brusttasche der Einsatzbekleidung getragen werden.

Eine Repersonalisierung der Kennzeichnung kann zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, Durchführung von disziplinarischen Ermittlungen und/oder zur Bearbeitung von Beschwerden oder Petitionen, die sich gegen Polizeibeamte der Einsatzeinheiten der Thüringer Polizei richten, erfolgen. Zuvor sind jedoch andere Möglichkeiten zur Identifizierung der Beamten auszuschöpfen. Auf schriftlichen und begründenden Antrag mit Sachdarstellung entscheidet der Präsident der Landespolizeidirektion über diese Maßnahme. Die Personalvertretung ist zu unterrichten und die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten sowie die Recherchen automati-

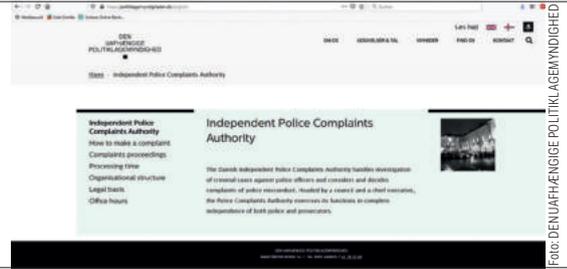
siert zu protokollieren. Seitens des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales wird die numerische Kennzeichnung als akzeptiert angesehen. Es liegen keine ablehnenden Rückmeldungen vor.

Insgesamt sind bis Ende 2020 sieben Repersonalisierungen im Rahmen von Ermittlungsverfahren zu Strafanzeigen erfolgt. Im Jahr 2018 wurden zwei und im Jahr 2020 wurde eine Dienstaufsichtsbeschwerde mit Angabe der individuellen Kennzeichnung eingereicht. Eine Repersonalisierung war jedoch jeweils nicht erforderlich, da andere Möglichkeiten der Identifizierung der betreffenden Beamtinnen und Beamten ausgeschöpft wurden und zum Erfolg führten. Seit Einführung der Kennzeichnungspflicht wurden damit insgesamt sieben Anträge auf Repersonalisierung gestellt.

Nach Ansicht des Ministeriums komplettiert die numerische Kennzeichnung die bereits etablierte Praxis der Verwendung eines Namensschilds an den übrigen Uniformarten. Mithin ist nahezu jeder Uniformträger der Thüringer Polizei individuell erkennbar respektive gekennzeichnet. Diese Offenheit stärkt das Vertrauen in die Polizei und bietet zugleich die Option einer persönlich zuordenbaren rechtlichen Überprüfung polizeilicher Maßnahmen. Daher ist auch eine Evaluierung der Kennzeichnungspflicht bisher seitens des Ministeriums nicht vorgesehen. ■



So sieht die numerische Kennzeichnung aus



Internetseite der dänischen Behörde

INNENPOLITIK

Polizeibeschwerdebehörde

Die Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben mit einem Entschließungsantrag zum Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Thüringer Haushaltsgesetz 2021) den Antrag: „Thüringer Polizei stärken – Fehlerkultur weiter befördern“ beschlossen. Darin heißt es: „Um mögliches Fehlverhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten in der Polizei als einer lernenden Organisation aufzuarbeiten und Rückschlüsse für die eigene Arbeit zu ziehen, wurde die Polizeivertrauensstelle geschaffen. Um den Dialog zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern und Polizei weiter zu stärken, polizeiliche Maßnahmen besser rechtlich überprüfbar machen zu können, die Fehlerkultur innerhalb der Dienststellen weiter fortzuentwickeln sowie dem Wunsch nach einer unabhängigen Aufarbeitung polizeilichen Fehlverhaltens Rechnung zu tragen, sind daher weitere Maßnahmen erforderlich.“

Zu diesem Zweck wird die Landesregierung aufgefordert, ein Konzept zur Weiterentwicklung der Polizeivertrauensstelle zu erarbeiten und hierbei die Errichtung einer unabhängigen Polizeibeschwerdebehörde mit eigenständigen Ermittlungskompetenzen und Zuständigkeiten bei Ermittlungen gegen Polizeibeamte zu integrieren. „In der Begründung wird auf positive Erfahrungen in Dänemark verwiesen.

Was verbirgt sich dahinter?

Durch Gesetz Nr. 404 vom 21. April 2010 wurde die dänische Unabhängige Polizeibeschwerdebehörde auf Grundlage einer Änderung des Justizverwaltungsgesetzes eingerichtet. Im Januar 2012 nahm die Behörde mit Sitz in Aarhus ihre Arbeit auf. Durch den Rat für Polizeibeschwerden wird diese als Kollegialorgan geleitet. Mit fünf Mitgliedern, welche alle vier Jahre vom dänischen Justizminister ernannt werden, ist dieser Rat tätig. Diese arbeitet unabhängig und weisungsfrei. Die Mitglieder können einmalig wiedervernommen werden. Dem Justizminister untersteht ebenfalls die Polizei.

Die Beschwerdebehörde ist zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden wegen polizeilichen Fehlverhaltens, für die Ermittlungen bei mutmaßlichen Amtsdelikten von Polizeibeamten sowie für Ex-Officio-Untersuchung von Todesfällen und schweren Verletzungen aufgrund von polizeilichen Interventionen oder

im Polizeigewahrsam. Dem dänischen Parlament sowie dem Justizministerium wird mindestens einmal jährlich öffentlich Bericht über die Tätigkeit erstattet. Über aktuelle Ermittlungen wird über die Presse regelmäßig berichtet. Tätig wird die Behörde aufgrund von eingegangenen Beschwerden sowie auf eigener Initiative. Empfohlen wird die schriftliche Mitteilung, jedoch werden telefonische und mündliche Anregungen ebenfalls entgegengenommen. Die Polizei ist bei der Bearbeitung zur Amtshilfe verpflichtet und hat angefragte Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Beschwerdestelle kann Befragungen durchführen. Mitwirkungspflicht der Befragten besteht nicht und das Aussageverweigerungsrecht bleibt wie im Strafrecht bestehen. Hier besteht jedoch die Möglichkeit, gerichtliche Anhörungen zu veranlassen. Zugleich kann die Stelle mit Einverständnis der Beschwerdeführer auch Schlichtungsverfahren einleiten. Bei strafrechtlichen Untersuchungen sind alle polizeilichen Ermittlungsbefugnisse wie forensische Spurensicherung, Zeugenbefragungen bis hin zu Durchsuchungen und Festnahmen möglich.

Der Rat für Polizeibeschwerden setzt sich zusammen aus einem Vorsitz, der Richter eines der beiden Obergerichte sein muss, einem praktizierenden Rechtsanwalt, einem Hochschullehrer der Rechtswissenschaft sowie zwei Vertreter der Öffentlichkeit. Für die Ratsmitglieder hat das Vorschlagsrecht die entsprechenden Obergerichte, die nationale Anwaltskammer, der Gemeindebund und der dänische Volkshochschulverband. Ausgenommen sind gewählte Volksvertreter als Mitglied des Rates. Die Geschäftsführung obliegt einer Direktorin, die auf Vorschlag des Rates durch das Justizministerium ernannt und gegebenenfalls entlassen wird. Im Jahr 2016 gab es 33 Mitarbeiter, wovon zwölf Ermittler und zwölf Juristen waren. Das damalige Jahresbudget der Beschwerdebehörde betrug 20,5 Mio. dänische Kronen (umgerechnet etwa 2,8 Mio. Euro).

Die Verfahrenspraxis zu Beschwerden ist vorgegeben. Wegen nicht strafbaren Verhaltens von Polizisten (Verhaltensbeschwerden) können diese Meldungen bei der jeweiligen Polizei, bei der Staatsanwaltschaft und unmittelbar bei der Beschwerdebehörde eingereicht

werden. Beschwerden bei Polizei oder Staatsanwaltschaft müssen anschließend der Beschwerdebehörde zugeleitet werden.

Diese kann entscheiden, ob die Beschwerde bearbeitet wird oder anderweitig bei der aufnehmenden Behörde verbleibt. Für eine Bearbeitung durch die Beschwerdebehörde ist eine sechsmonatige Frist nach Ereignis zu wahren. Die Behörde ist anschließend angehalten, die Eingaben binnen sechs Monaten zu bearbeiten, andernfalls ist der Beschwerdeführer über die Gründe der Verzögerung zu informieren. Mit dem Abschluss der Beschwerdebearbeitung entscheidet die Behörde, ob sie den Vorgesetzten zum weiteren Vorgehen informiert, der Verdacht auf eine Straftat besteht und die Staatsanwaltschaft informiert wird oder ob sie eine Beanstandung ausspricht. Die Entscheidung wird an den Landespolizeichef gegeben.

Ermittlungen zu Anzeigen von Amtsdelikten unterliegen keiner Frist. Strafrechtliche Ermittlungen gegen Polizisten übernimmt die zuständige Ermittlungsbehörde der Polizei. Abschließend übergibt diese die Ermittlungsergebnisse an die zuständige regionale Staatsanwaltschaft, die entscheidet, ob Anklage erhoben wird. Die Beschwerdebehörde muss in jedem Fall über ihre Entscheidung unterrichten werden. Wird keine Anklage erhoben, können sowohl Betroffene als auch die Beschwerdebehörde Einspruch gegen die Entscheidung bei der obersten Anklagebehörde einlegen. Anschließend kann die Beschwerdebehörde von der Staatsanwaltschaft eingestellte Ermittlungsverfahren als Fälle polizeilichen Fehlverhaltens weiterbehandeln.

Im Jahr 2016 waren 2.340 Vorgänge bei der Beschwerdestelle anhängig. Davon waren 795 Vorgänge Anfragen oder Sachbeschwerden, die sich gegen die Rechtmäßigkeit von Polizeieinsätzen richteten, für welche die Stelle nicht zuständig ist. Bei den restlichen 1.545 Vorgängen handelte es sich zu je einem Drittel der Fälle um Verhaltensbeschwerden, Anzeigen von Amtsdelikten und Beschwerden wegen Verkehrssachen. 26 Vorgänge waren Ermittlungen wegen Todesfällen oder schweren Verletzungen. Von den 508 Verhaltensbeschwerden wurden 285 für zulässig befunden, davon jedoch nur 14 Prozent als tatsächlich begründet bewertet. ■



»Senior*innen sind Teil der Gesellschaft – mit allen Rechten und Pflichten

SENIORJOURNAL

Positionen zur kommunalen Teilhabe

Die Arbeitsgruppe Kommunalpolitik/Senioren des DGB hat ein Positionspapier zur kommunalen Seniorenpolitik aus der Sicht der Gewerkschaften erstellt. Wichtige Inhalte sollen hier vorgestellt werden: Senior*innen sind Teil der Gesellschaft – mit allen Rechten und Pflichten. Die demokratische Teilhabe der Senior*innen ist daher gesetzlich zu regeln und auf kommunaler Ebene mit Leben zu füllen. Als aktive Gruppe bringen sich Senior*innen verstärkt ins gesellschaftliche Leben ein. Von ihrem Wissen, ihrer Erfahrung, ihren Fähigkeiten und ihrem Willen, sich freiwillig in gesellschaftlichen Aufgaben zu engagieren, profitiert die Gesellschaft schon jetzt und wird dies in Zukunft umso mehr tun.

Für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist es wichtig, für ein menschenwürdiges und auskömmliches Leben älterer Menschen zu sorgen. Interessen älterer Menschen wahrzunehmen und zu berücksichtigen, ist vor allem kommunale Aufgabe: In den Kommunen werden wesentliche Entscheidungen über die Lebensbedingungen älterer Menschen getroffen. Politikgestaltung beginnt im unmittelbaren Wohnumfeld und damit in der Auseinandersetzung mit der Kommunalpolitik. Damit die Interessen älterer Bürger*innen an der Ausgestaltung ihrer lebenswerten Umwelt Berücksichtigung finden, muss deren politische Einflussnahme in kommunalen Angelegenheiten und Institutionen weiter entwickelt werden.

Hilfe zur Selbsthilfe

Das Leben ist komplizierter geworden und viele ältere Menschen benötigen zunehmend Hilfe. Nach Ansicht der Gewerkschafter kann diese bestehen im Organisieren des öffentlichen Services und Beratung sowie der Unterstützung beim Einrichten und dem Betrieb von Selbsthilfeeinrichtungen. Kommunale Handlungsfelder können sein: Mobile und smarte EDV-Anwendungen zur Information der Bürger*innen, z. B. „Dorf-App“, aufsuchende Verwaltung auf Zuruf, Bürger*innersprechstunde und Verwaltungsangebote in dezentralen Dorf- oder Quartiersbüros. Zu wünschen sind kostenlose Beratungen bei der

Abfassung von Patient*innenverfügungen und Schaffung eines zentralen Registers niedergelegter Patient*innenverfügungen und Vorsorgevollmachten. Die persönliche Davorsorge ist ebenfalls durch öffentliche Unterstützungs- und Beratungsleistungen zu begleiten. Kostenlose und neutrale Beratung zum Thema Erbrecht sowie die Möglichkeit der Hinterlegung von Dokumenten in diesem Zusammenhang sollten angeboten werden. Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung aller Lebensbereiche gewinnt die Gestaltung des „Digitalen Nachlasses“ zunehmend an Bedeutung, die durch entsprechende Beratungsangebote unterstützt werden muss. Gute Beispiele sind Senior*innenbüros oder Service- und Beratungsstellen für Senior*innen.

Persönliche Sicherheit

Traditionelle Aufgaben der Polizei und der Ordnungsbehörden sind die Verfolgung von Straftaten und die Abwehr von Gefahren für die Menschen. Es gibt immer mehr ältere Menschen in einer immer komplexer werdenden Welt. Die Medienpräsenz von Verbrechen, die Globalisierung und die Digitalisierung des menschlichen Lebens führen insbesondere bei älteren Menschen zu Verunsicherung und Ängsten.

Neben diesen tradierten Aufgaben muss deshalb von der Polizei und den Ordnungsbehörden die Prävention als dritte Aufgabe im allerweitesten Sinne erkannt, angenommen und ausgebaut werden. Dabei geht es darum, die subjektive Wahrnehmung von Sicherheit den objektiven Gegebenheiten anzupassen; also erst einmal um Information. Weitere Bausteine sind Aufklärung über neue und alte Tatbegehungsweisen, insbesondere solche, bei denen Senior*innen als potenzielle Opfer in Frage kommen.

Letztlich geht es bei der Ordnungs- und Sicherheitsarbeit auch um Beteiligung und Einbindung. Polizeiarbeit ist höchst komplex geworden und wird zunehmend hinterfragt; deshalb sind die Poli-

zeien gefordert, die Bürger*innen einzubinden und Transparenz unter Beachtung des Datenschutzes herzustellen. Die Bürger*innen vor Ort in ihren Kommunen sind die Expert*innen für ihr Wohnumfeld und ihre Gemeinde. Nicht nur sicher sein, sondern sich auch sicher fühlen! könnte dann z. B. erfordern: eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Kommune, beispielsweise unter der Überschrift Sicherheitspartnerschaft, die Gründung von Polizeibeiräten, Sicherheitsbeiräten oder kriminalpräventiven Gremien unter Einbindung von ehrenamtlichen Kommunalpolitiker*innen, Vereinen und Senior*innen. Die Bildung kriminalpräventiver Netzwerke in analoger oder digitaler Form, vorzugsweise unter Einbindung oder Federführung der örtlichen Polizei-Bezirksbeamt*innen und die Bestellung und Ausbildung von Senior*innen-Sicherheitsberater*innen sind weitere Möglichkeiten. Seminare und Veranstaltungen zur Kriminal- und Gewaltprävention sowie zu ganz konkreten Phänomenen im Dorf oder im Quartier und die Berücksichtigung kriminalpräventiver Ansätze bei der Bau- und Verkehrsplanung, z. B. Vermeidung von „Gettobildung“, „dunklen Ecken“, Unterführungen etc. sollten eine größere Rolle spielen. Die Erfassung besonderer Gefahrenpunkte im Rahmen eines Gewaltpräventionsberichtes, ggf. unter Auswertung der Kriminalstatistiken und die Mitwirkung bei der Entscheidung über präventive Maßnahmen, wie z. B. bessere Beleuchtung, Polizeipräsenz oder Videoüberwachung können das Sicherheitsgefühl ebenfalls stärken. **(wird fortgesetzt)**



Auch in der GdP wächst die Zahl der Senioren.



INFO-DREI

Gleichstellungsgesetz in ...

... Sachsen

Bereits vor zwei Jahren, im Januar 2019, berichtete ich über die Anstrengungen, das Sächsische Frauenförderungsgesetz von 1994 nun endlich in ein modernes Gleichstellungsgesetz umzuwandeln. Der Stand damals war:

„Alle Ministerien sind zum Entwurf des Gleichstellungsgesetzes für Sachsen angehört worden. 79 Seiten Änderungsvorschläge liegen vor und sind auszuwerten. Am 30. November 2018 wurde dem Gleichstellungsbeirat des Freistaates Sachsen auf Vorschlag des Ausschusses für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration eine Synopse vorgelegt.“

Leider konnten sich die Fraktionen am 22. Januar 2019 nicht auf ein Gleichstellungsgesetz einigen. Das kritisierte der DGB im Namen der Frauen der DGB-Gewerkschaften in Sachsen scharf bei der damaligen Ministerin für Gleichstellung und Integration, Petra Köpping.

Der Koalitionsvertrag der CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von 2019 bis 2024 verspricht auf Seite 104, bis 2021 ein Gleichstellungsgesetz für den öffentlichen Dienst im Freistaat zu beschließen. Bis zum heutigen Tag ist mir noch kein Gesetzentwurf bekannt.

Zum Internationalen Frauentag am 8. März 2020 äußerte auch die Gleichstellungsministerin Katja Meier, dass in Sachsen die Rahmenbedingungen der Geschlechtergerechtigkeit schlichtweg fehlen, Stichwort: Quoten und Gleichstellungsgesetz. Das zeigt, dass es wieder einen Vorstoß, diesmal von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gibt, und dass dieses moderne Gleichstellungsgesetz dringend notwendig ist.

Zu unserer nächsten Landesfrauenkonferenz, die ursprünglich für den 13. März 2021 geplant war, coronabedingt aber auf den 24. Juli 2021 verschoben wurde, befasst sich der Antrag 2 wiederum mit der Forderung für ein modernes Gleichstellungsgesetz im Freistaat Sachsen.

Gabriele Einenkel

... Sachsen-Anhalt

Ein Fazit vorweg: Die sachsen-anhaltische Landesregierung erledigt bei diesem wichtigen Thema dauerhaft nicht ihre Hausaufgaben. Das Frauenförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (FrFG LSA) ist aus dem Jahr 1997 und erfuhr seither allenfalls marginale Veränderungen. Der Koalitionsvertrag Sachsen-Anhalts 2016 bis 2021 sah vor, das bestehende FrFG LSA zu einem modernen Gleichstellungsgesetz für Frauen und Männer fortzuentwickeln. Sachsen-Anhalt wird diese Zielvorgabe vor den Landtagswahlen 2021 nicht erreichen.

Auf den Regelungen des FrFG LSA fußen Wahlen zu den ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten (EGB) und deren Rechte in den Dienststellen, die Aufgaben der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten bei den obersten Landesbehörden (hier: MI LSA) sowie Frauenfördermaßnahmen wie beispielsweise der alle zwei Jahre fortzuschreibende Frauenförderplan. Für den Geschäftsbereich der Landespolizei mit zuletzt 8.400 Bediensteten (davon 2.540 Frauen) sieht das FrFG LSA keine eigene Vertretung vor! Wegen fehlender vertretungsrechtlicher Regelungen im FrFG LSA findet in einer Vielzahl von Personalräten, insbesondere auf Stufenebene, schlichtweg keine Vertretung im Sinne der Gleichstellung statt. Moderne Gleichstellung sieht anders aus. Nahezu alle Versuche, sowohl durch zielgerichtete Vorschläge und Forderungen des GdP-Landesbezirks Sachsen-Anhalt als auch aus der Arbeitsebene der Hauptpersonalräte und des Polizeihauptpersonalrats des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber den jeweiligen Ressortvertreterinnen des Kabinetts, notwendigste Novellierungen des FrFG LSA herbeizuführen, schlugen fehl. Die zu erstellenden Frauenförderpläne wären, so diese mit der erforderlichen Ernsthaftigkeit und genderneutral verfolgt würden, ein gutes Instrument zur Umsetzung des Gleichstellungsgedankens. Es bleibt wieder nur die Hoffnung in der Gleichstellungswüste Sachsen-Anhalt.

Rolf Gumpert

... Thüringen

Gemäß § 4 Thüringer Gleichstellungsgesetz hat jede personalführende Dienststelle mit mindestens 50 Bediensteten für jeweils sechs Jahre einen Gleichstellungsplan (GIPI) zu erstellen und diesen nach drei Jahren der aktuellen Entwicklung anzupassen. Inhalt sind hier insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (einschließlich der Betreuung und Pflege). Ein weiterer Schwerpunkt ist die Erhöhung der Anteile von Frauen und Männern in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind. Ein wichtiges Instrument hierbei bildet eine solide Bestandsaufnahme sowie eine sich anschließende statistische Auswertung. Obwohl die Zahl der Bediensteten der Thüringer Polizei seit der letzten Veröffentlichung sank, ist der Anteil an Frauen in allen Laufbahn- und Entgeltgruppen auf 30,6 Prozent gestiegen. Dagegen nimmt mit steigender Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe der Frauenanteil ab. Besonders bei der Besetzung von Führungspositionen sind wir immer noch nicht weiter. Ein wesentlicher Grund für Frauen, keine höherwertigen Dienstposten anzustreben, ist die für sie höhere Belastung in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unter den besonderen Bedingungen der Polizei ist eine zentrale Aufgabe der Gleichstellung. Für berufliche Gleichberechtigung sind Konzepte und Maßnahmen zu entwickeln, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für beide Seiten in allen Bereichen ermöglicht. Nachvollziehbare und realistische Zielvorgaben müssen unbedingt vereinbart und bei Nichtumsetzung analysiert werden. Besonders die Einstellungsbehörden und die Personalentwicklungskommissionen (PEKO) sind hier verstärkt gefordert. Mit der Zunahme von Ruhestandsversetzungen besteht die Möglichkeit, den Frauenanteil vor allem im höheren Dienst sowie in den Spitzenämtern des gehobenen Dienstes anzuhäufen.

Monika Pape